

# **BGer 5A\_143/2026 vom 10. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_143\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_143_2026)

FR: TF 5A\_143/2026 du 10 mars 2026

IT: TF 5A\_143/2026 del 10 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem die fürsorgerische Unterbringung aufgehoben und der Beschwerdeführer aus der Klinik entlassen worden ist, ist die gegen die Unterbringung gerichtete Beschwerde gegenstandslos geworden, zumal - unter Vorbehalt der summarischen Prüfung in Bezug auf die Kostenauflegung (dazu E. 3) - nach der Entlassung kein virtuelles Interesse an der materiellen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung besteht.

Nach dem Gesagten ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Abteilungspräsidenten abzuschreiben.

### **E. 2**

Bei der Verfahrensabschreibung ist über die Prozesskosten mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). Das Bundesgericht verzichtet zwar angesichts der konkreten Umstände auf eine eigene Kostenerhebung (dazu E. 5), aber im angefochtenen Entscheid wurden dem Beschwerdeführer für das kantonale Verfahren Kosten von Fr. 3'500.-- auferlegt, was beschwerdeweise ebenfalls angefochten ist; mithin ist mit Blick auf die kantonale Kostenüberbindung (vgl. Art. 67 BGG ) mit summarischer Begründung über den hypothetischen Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden (dazu E. 3).

### **E. 3**

Wie sich dem angefochtenen Entscheid, in welchem der Schwächezustand (schizoaffektive Störung, depressiver Typ, mit chronifizierter paranoider Wahnsymptomatik in Kombination mit einer klinisch relevanten depressiven Affektlage und eingeschränkter Realitätsprüfung) sowie das selbstgefährdende Verhalten (akute Suizidalität), die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt werden, entnehmen lässt, waren die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides offenkundig gegeben. Vor dem diagnostizierten Hintergrund wäre die Kernaussage in der Beschwerde, ein passiver Todeswunsch sei legitim und entspreche keiner Selbstgefährdung, an der Sache vorbeigegangen. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich in appellatorischer Weise den diagnostizierten Schwächezustand in Abrede stellt, hätte darauf nicht eingetreten werden können, weil Tatsachenfeststellungen für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich sind ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und nur mit substantiierten Willkürügen anfechtbar wären ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Auf die Beschwerde hätte deshalb mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden können bzw. sie wäre jedenfalls materiell abzuweisen gewesen, weshalb es auch ohne Gegenstandslosigkeit bei der kantonalen Kostenauflegung geblieben wäre.

**E. 4**

Für das Entschädigungsbegehren ist auf den Klageweg nach Art. 454 ZGB zu verweisen. Zu dessen Behandlung ist das Bundesgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die fürsorgerische Unterbringung nicht zuständig. Darauf hätte von vornherein nicht eingetreten werden können.

**E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist wie erwähnt auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.